

schiedenen Bädern, um alle Verunreinigungen so weit wie möglich zu entfernen und Weißfärbungen zu beseitigen. Nach kürzerem Hinweis auf die Kunstseiden aus Celluloseacetat, Gelatine oder Casein, Cellulosechlorzink, weist der Verf. darauf hin, daß bis vor etwa einem Jahre Kunstseide, in welcher der einzelne Faden ungefähr ebenso stark war, wie der der natürlichen Seide, und der die nötige Weichheit und Elastizität besaß, um einen seidenartigen Effekt zu geben, unbekannt war. Die Schwierigkeiten schienen unüberwindlich, wenn man bedenkt, daß Fäden von 110—130 Den., wie man sie heute verwendet, nicht fest und elastisch genug waren, um als Kette dienen zu können. Die Herstellung eines solchen Fadens mußte eine Revolution in der Kunstseidenindustrie hervorbringen. Das Problem wurde von Dr. E. Thiele erfolgreich gelöst. Bei dem Vortrage des Verf. wurden Kunstseidemuster von etwa 40 Den. gezeigt, die praktisch in bezug auf Weichheit, Ansehen und Deckkraft sich von der Seide nicht unterschieden, die es wahrscheinlich machen, daß auch Fäden von 20 Den. aus 8 Einzelfäden hergestellt werden können. Da die natürliche Seide in dieser Stärke auch aus 7—9 Einzelfäden besteht, so ist der Vorteil des neuen Verfahrens evident. Mit einer enormen Zunahme der Anzahl der Einzelfäden steht im engsten Zusammenhang die Zunahme der Elastizität. Dreaper hat diese Seide auf einem Webstuhle mit größter Leichtigkeit als Kette und Schuß laufen sehen, und es wurde ihm versichert, daß sie ebenso leicht läuft, wie natürliche Seide. Die Festigkeit beträgt etwa 80% des Naturproduktes. Die Herstellung dieser Seide beruht auf dem Cuprammoniumprozeß (siehe diese Z. 19, 739 [1906]). Die Thieleseide soll zu etwa 28 Frs. pro Kilo verkauft werden. Natürliche Seide kostet heute etwa 48 Frs.; doch erleidet diese einen Gewichtsverlust von 25% beim Abkochen, so daß die degummierte Seide auf etwa 66—70 Frs. pro Kilo kommt. Der Oberflächenglanz der neuen Gespinste hat gewisse Ähnlichkeit mit dem Metallglanz, auch zeigen sie nach einer Behandlung mit Lauge das charakteristische Krachen beim Anföhren, ähnlich wie die Naturseide. Die Deckkraft der künstlichen Seide betrug im allgemeinen nur etwa 50—60% von der natürlichen. Auch dieser Umstand ist durch den geringen Durchmesser der Einzelfäden vermieden worden, und E. Thiele behauptet, in dieser Beziehung die natürliche Seide noch übertreffen zu können. Von besonderer Bedeutung ist es ferner, daß die Thieleseide auch beim Naßwerden nicht soviel an Festigkeit verliert, wie die anderen Kunstseiden, so daß die beim Färben notwendigen Manipulationen viel leichter vor sich gehen. Das übliche Bleich- und Mercerisierungsverfahren im Stück hält die Thieleseide gut aus. Wird der Prozeß mit der nötigen Vorsicht vorgenommen, so bleibt die Ware so fest wie vorher, und die mit der Baumwolle verwebte Seide wird nicht entfernt oder durch die Operation geschwächt. Die Herstellung von gemischten Geweben aus Kunstseide mit Baumwolle bietet eine bisher nicht übersehbare Fülle von Möglichkeiten, um so mehr, als es bisher bei Verwendung von natürlicher Seide nicht möglich war, diesen Prozeß durchzuführen.

Massot.

Gerichtliche Entscheidungen in Patentsachen.

(Eingeg. d. 29./5. 1907.)

A. Oberlandesgericht Stuttgart.

2. Civilsenat. Die Entscheidung vom 16./2. 1905, die auch für die chemische Industrie von Interesse ist, lautet: „Ist die Verwendung eines zu verschiedenen, gewerblichen Zwecken bereits benutzten Stoffes zu einem bestimmten neuen Zwecke durch Patent geschützt, während ein späteres Patent eine Vorrichtung und ein Verfahren zur Herstellung dieses Stoffes zum Gegenstand hat, so liegt in dem Verkaufen und Feilbieten dieses Stoffes durch den Inhaber des letzteren Patents selbst dann keine Patentverletzung, wenn der Verkauf und das Feilbieten zu demselben Zwecke erfolgt, welcher in dem älteren Patent bezeichnet ist. Nur diejenigen Verkäufe oder Verkaufsanerbitten können das ältere Patent verletzen, bei welchen der Inhaber des späteren Patents die Käufer bzw. Verkaufsinteressenten erst auf die Verwendungsart des Stoffes, welche mit dem älteren Patent geschützt ist, ohne gleichzeitigen Hinweis auf diesen Patentschutz aufmerksam gemacht hat. Ein bloßes Unterlassen eines solchen Hinweises würde ein unbefugtes Inverkehrbringen und Feilhalten des Verfahrens nach dem älteren Patente nur dann bilden, wenn hierdurch die Meinung erweckt worden wäre, als stände dieses Verfahren vermöge eines Erfinderrechtes dem Verkäufer selbst zu“ [vgl. hierzu die Entscheidung des R. G. v. 22./12. 1905 in der gleichen Sache] (S. 272).¹⁾

B. Hanseatisches Oberlandesgericht.

1. Entscheidung des 4. Civilsenats v. 26./3. 1906. „Die Benutzung eines eingetragenen Wortzeichens auf Etiketten mit dem Zusatz: „Ersatz für“ durch einen anderen als den Zeicheninhaber verletzt im allgemeinen die Rechte des eingetragenen Zeicheninhabers. Unter besonderen Umständen kann eine solche Benutzung in Preislisten u. dgl. statthaft sein.“ (Vgl. hierzu die Entscheidung d. R. G. v. 8./3. 1906 betr. die Benutzung des Wortzeichens Aspirin.) Im vorliegenden Falle handelte es sich um Ichthyolpräparate. (S. 315.)

2. Entscheidung des 2. Civilsenats v. 31./5. 1906. In ihr wird die Frage: „Darf ein Patentinhaber, welcher einen anderen, der seinen Wohnort in A hat, wegen in B begangener Patentverletzung bei dem Gerichte zu B auf Schadenersatz belangt hat, bei diesem Gerichte gleichzeitig auch die Unterlassungsklage anstrengen?“ mit „Nein“ beantwortet. (S. 326.)

3. Entscheidung des 2. Civilsenats v. 30./6. 1906. In ihr handelt es sich um die Frage: „Genügt der sachliche Tatbestand der Patentanmaßung nach § 40 P. G., um den Erlaß einer einstweiligen Verfügung zu rechtfertigen?“ Sie wird bejaht unter Hinweis auf das dringende und berechtigte Interesse, das insbesondere die Konkurrenz hat, damit nicht

¹⁾ Die Seitenzahlen beziehen sich auf den Jahrgang 12, der unten angegebenen Zeitschrift.

während der Dauer des Prozesses Vorstellungen sich festsetzen im Publikum, die später durch Berichtigungen schwer zu bekämpfen sind. (S. 327.)

C. Reichsgericht.

1. Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 24./1. 1906 Sie beschäftigt sich mit dem Begriffe der Erfindung und gelangt im Gegensatz zur Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des K. P. A. zu folgender Schlußfolgerung: „Da Apparate zur Messung von Kraft und Zeit beim bloßen Abbrennen brisanter Sprengstoffe bekannt waren, lag darin keine Erfindung, daß diese Apparate ohne Anwendung origineller Mittel so verstärkt werden, daß sie der durch die Explosion brisanter Sprengstoffe mittels Zünders bedingten Inanspruchnahme gewachsen waren. Demgemäß wurde das Patent vernichtet. (S. 248.)

2. Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 3./2. 1906. „Wenn die Verbindung mehrerer für sich bekannter, automatischer Einzelverkäufer und Einzelempfänger zu einem Apparat nur die Zusammenstellung in einer Konstruktion, nicht die Umbildung zu einer neuen technischen Einheit, nur die Zusammenfassung der mehreren ungeänderten Vorgänge, nicht die Umschmelzung in einen neuen anders gearteten, einheitlichen Vorgang darstellt, so liegt keine Erfindung vor“. Im Gegensatz zur Auffassung des K. P. A. wurde das Patent vernichtet. (S. 251.)

3. Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 19./3. 1906 i. S. d. D. R. P. 97 057, betr. ein Verfahren zur Herstellung von Margarine unter Zusatz einer Emulsion von Eigelb und Glucose oder eines anderen Zuckers. „Wenn das geschützte Verfahren zur Herstellung eines Nahrungsmittels als vor der Anmeldung bekannt nachgewiesen ist, wird die Vernichtung des Patentes nicht dadurch ausgeschlossen, daß in der veröffentlichten Druckschrift die Vorteile des mit dem Verfahren gewonnenen Produktes nicht vollständig aufgeführt sind; diese Vorteile liegen außerhalb des Erfindungsbereiches“. Von besonderem Interesse ist der Standpunkt, den das R. G. hinsichtlich der Patentfähigkeit chemischer Verfahren zum Ausdruck bringt. Da nach dem deutschen Patentgesetz Erfindungen von chemischen Stoffen nur insoweit patentfähig sind, als die Erfindung ein bestimmtes Verfahren zu ihrer Herstellung betrifft, so erklärt das höchste Gericht die Eigenschaften, durch die sich das mittels des neuen Verfahrens hergestellte Erzeugnis von älteren Erzeugnissen abhebt, als außerhalb des Erfindungsbereichs liegend. (S. 256.)

4. Entscheidung des 1. Zivilsenats v. 8./1. 1906. „Die Anstellung vergeblicher Versuche, ein Patent im Inlande auszuführen, rechtfertigt das Unterbleiben der Ausführung selbst dann nicht, wenn das Patent überhaupt nicht ausführbar ist.“ Es handelte sich um einen Fe-Ni-Akkumulator. Von der Zurücknahm- und Berufungsklägerin wurde behauptet, daß die Fabrikationshandlungen der Beklagten sich gar nicht auf ihr eigenes Patent, sondern unter Verletzung fremder Patentrechte auf ein fremdes Patent bezögen. Da die Beklagte selbst zugeben mußte, daß einer Massenfabrikation ihrer Akkumulatoren zurzeit noch der Wettbewerb der Bleiakkumulatoren entgegenstehe, und erst für spätere Zeit, nach der Vervollkommenung des basischen

Akkumulators, eine Aufnahme des Betriebs im großen Maßstabe in Aussicht stellen konnte, so wurde unter Aufhebung der Entscheidung des K. P. A. das Patent zurückgenommen. (S. 259.)

5. Durch die Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 7./4. 1906 wurde im Gegensatz zur Entscheidung des K. P. A. das Patent vernichtet, weil es sich um eine konstruktive Neuerung handle, für die ein Gebrauchsmusterschutz hätte in Anspruch genommen werden können, jedoch kein Patent. (S. 306.)

D. Kaiserliches Patentamt.

I. Beschwerdeabteilungen.

1. Entscheidung v. 12./4. 1905. „Die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung über Zulassung eines Nebenintervenienten ist auch dann mit der Beschwerde (§ 16 P. G.) anfechtbar, wenn sie in Verbindung mit der Entscheidung über den Nichtigkeitsantrag erlassen und in derselben enthalten ist.“ „Die Abtretung der Rechte aus § 10 Nr. 3 P. G. ist zulässig und berechtigt den Abtretenden zur Nebenintervention zugunsten des aus der Entnahme klagenden neuen Gläubigers.“ Gegen das Patent war Nichtigkeitsklage erhoben worden. Dieselbe war gestützt auf Nichtneuheit und auf widerrechtliche Entnahme. Der Nichtigkeitskläger schloß sich an, als Nebenintervenient, der eigentliche Erfinder, der die Rechte aus der Erfindung an die Klägerin abgetreten hatte. Das K. P. A. wies den Antrag auf Zulassung als Nebenintervenient zurück und zwar gleichzeitig mit der Nichtigkeitsklage selbst. Es fragt sich nun: 1. Ist die Beschwerde des Nebenintervenienten überhaupt zulässig? 2. Ist sie in der Sache selbst gerechtfertigt? 3. Ist die Übertreibung des Rechtes, wegen widerrechtlicher Entnahme die Nichtigkeitsklage zu erheben (welches nach § 10 Nr. 3 P. G. nur dem durch die Entnahme verletzten zusteht) zulässig? Alle drei Fragen wurden zugunsten des Nebenintervenienten bzw. des Nichtigkeitsklägers entschieden. (S. 246.)

2. In der Entscheidung v. 30./5. 1906 wird die Frage erörtert: „Wann ist die irrtümliche Bestimmungsangabe für eine bei der Kasse des Patentamts geleistete Gebührenzahlung unschädlich?“ Der Anmelder hatte bei der Einzahlung der ersten Jahresgebühr für die bekannt gemachte Anmeldung versehentlich auf dem Postabschnitt eine andere, längst erledigte Anmeldung als für die Zahlung in Betracht kommend angegeben. Die Anmeldeabteilung wollte daraufhin den § 24 Abs. 1 P. G., der von der Zurücknahmeevermutung infolge nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Jahresgebühr handelt, in Anwendung bringen, da die erste Willenserklärung infolge wesentlichen Irrtums nichtig, die spätere Berichtigung aber nicht innerhalb der zweimonatigen Frist eingegangen sei. Die Beschwerdeabteilung gab hingegen der Beschwerde des Anmelders statt, indem sie gelten ließ, daß kein wesentlicher Irrtum, sondern ein unwesentliches Verschagen vorliege, derart, daß jeder Zweifel über den wahren Willen des Zahlenden im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles ausgeschlossen war. (S. 247.)

3. Entscheidung v. 30./8. 1906. „Für die aus Anlaß des § 26 Abs. 5 P. G. strittigen Kostenfestsetzungsanträge ist die Beschwerdeabteilung ausschließlich zuständig.“ Nachdem das Patent von der Beschwerdeabteilung endgültig versagt war, hatte die Anmeldeabteilung die von der Anmelderin zu tragenden Kosten des Beschwerdeverfahrens festgesetzt. Auf erhobene (nicht förmliche) Beschwerde der Anmelderin erging vorstehende Entscheidung. (S. 322.)

4. Die Entscheidung v. 25./10. 1906 betrifft ein in letzter Zeit vielgenanntes Patent, nämlich das Birkeland'sche Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von N-O-Verbindungen aus atmosphärischer Luft. Die Einsprüche und Beschwerden stützten sich auf die Behauptung, daß das Prinzip, die Verbindung des N und O der Luft durch einen magnetisch beeinflußten, scheibenförmig verbreiterten elektrischen Lichtbogen zu bewirken, bereits durch Plücker (Poggend. Ann. 113) bekannt gewesen sei. Ebenso sei durch das englische Patent 8230/1901 bekannt, einen auseinandergezogenen elektrischen Lichtbogen zur Gewinnung von N-O-Verbindungen aus Luft zu benutzen; bekannt sei auch die Ausbreitung des elektrischen Lichtbogens durch einen Magneten und die Benutzung dieses so ausgebreiteten Lichtbogens zur Ausführung chemischer Reaktionen (D. R. P. 43 470 u. Engl. Patent 4138/97). Ein technischer Fortschritt werde durch das B.sche Verfahren nicht erzielt, sondern nur die bekannte Verwendung eines Magneten zur Ausdehnung des Lichtbogens zugunsten des Anmelders monopolisiert. Die Beschwerdeabteilung legte keiner der vorgebrachten Gründe eine durchschlagende Wirkung bei, hat jedoch die A b ä n d e r u n g des ursprünglich bekannten Patents anspuchs für nötig erachtet.

5. Die Entscheidung v. 27./10. 1906 behandelt den Begriff des „Inverkehrbringens einer Erfindung“. Es war nämlich von Wichtigkeit, festzustellen, ob ein Gegenstand noch als neu im Sinne des § 2 P. G. anzusehen sei. Es ergab sich, daß der Gegenstand **1 Tag** vor der Anmeldung der Erfindung an einen im Inlande wohnenden Abnehmer gelangt war, so daß dieser in der Lage war, eine volle Kenntnis des Anmeldungsgegenstandes sich anzueignen, ohne durch einen V o r b e h a l t des Verkäufers zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein. Damit war offenkundige V o r b e n u t z u n g erwiesen, wobei es gleichgültig ist, ob der Gegenstand tatsächlich offenkundig in Gebrauch genommen, und daß er auch nur e i n m a l geliefert worden ist. (S. 325.)

6. Die Entscheidung v. 31./10. 1906 beschäftigt sich mit dem für die chemische Industrie wichtigen Verhältnis zwischen D a r s t e l l u n g s - und A n w e n d u n g s p a t e n t und gelangt zu dem Ergebnis: „Ob eine Erfindung als Darstellungs- oder als Anwendungsverfahren zu patentieren sei, entscheidet sich nach o b j e k t i v e n Gesichts-

punkten und nicht schlechtweg danach, ob der A n m e l d e r die Erfindung als das eine oder das andere Verfahren darstellt.“ Die Anmelderin hatte durch frühere Patente die Darstellung von Formaldehydsulfoxylaten geschützt und steht auf dem Standpunkte, daß das Verfahren auch, a b g e s e h e n von der Verwendung und den Eigenschaften der Erzeugnisse, patentfähig gewesen sei, so daß sehr wohl auch für die A n w e n d u n g der Erzeugnisse in der Färberei und Druckerei der Patentschutz in Betracht kommen könne. Die Beschwerdeabteilung bestreitet nicht die M ö g l i c h k e i t einer derartigen Sachlage überhaupt, ist aber der Meinung, daß im vorliegenden Falle sich die Verwendung der Erzeugnisse aus ihren bereits f r ü h e r b e k a n n t e n Eigenschaften ohne weiteres ergebe. (S. 325.)

II. N i c h t i g k e i t s a b t e i l u n g .

1. Entscheidung v. 12./2. 1906. „Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache greift im Nichtigkeitsverfahren durch, wenn der Kläger im zweiten Verfahren zwar nicht als Beauftragter des rechtskräftig abgewiesenen Klägers des Vorprozesses, aber von ihm angeregt und nur im Interesse des Vorklägers, nicht im e i g e n e n Interesse, den mit dem ersten Nichtigkeitsantrag in der Begründung übereinstimmenden zweiten Nichtigkeitsantrag gestellt hat.“ Der Nichtigkeitsantrag des ersten Klägers war abgewiesen, die Berufung beim R. G. von diesem zu spät eingelebt worden. Dadurch erlangte das erste Urteil Rechtskraft. Auf Verlassung des ersten Klägers trat nun der zweite Kläger auf, der die g l e i c h e n N i c h t i g k e i t s - g r ü n d e geltend machte. Da sich aus den näheren Umständen ergab, daß der zweite Kläger nicht im e i g e n e n Interesse, sondern lediglich im Interesse des ersten Klägers handelte (obwohl nicht ausgeschlossen schien, daß der Bestand des Patentes ihn s e l b s t in die Gefahr einer Patentverletzungsklage brachte), so wurde doch die zweite Klage a b g e w i e s e n im Hinblick darauf, daß die zweite Klägerin sich nur unwesentlich an den Kosten des Nichtigkeitsprozesses beteiligen sollte und auch nur unter Zustimmung des ersten Klägers wichtige Schritte unternehmen (z. B. Vergleiche eingehen) durfte. (S. 269.)

2. Die Entscheidung v. 23./8. 1906 beschäftigt sich mit der Frage: „Was ist unter Anhörung von Beteiligten im Nichtigkeitsverfahren zu verstehen?“ und gelangt zu der Feststellung, daß eine „A n - h ö r u n g“ nicht als vorliegend zu erachten ist, wenn nur eine Ladung ergangen ist, o h n e daß die Beteiligten erschienen sind. In einem solchen Falle muß daher nach § 28 Abs. 4 P. G. die Gebühr von 50 M zurückgestattet werden. (S. 304.)

Bl. f. Pat.-Must.- u. Zeichenw. 12, Heft 7—12,
August bis Dezember 1906.

Bucherer.